

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1890.

N. II. Patent,

das Ableben des Durchlauchtigsten Fürsten Georg und den Regierungsantritt des Durchlauchtigsten Fürsten Günther betreffend,
vom 20. Januar 1890.

Wir, **Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohenstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Blankenburg &c.

fügen hiermit kund und zu wissen, daß es Gott dem Allmächtigen in seinem unerforschlichen Rathschlusse gefallen hat, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg, Fürsten zu Schwarzburg &c. nach kurzem Krankenlager am gestrigen Tage Nachmittags 5 Uhr durch einen plötzlichen Tod aus dieser Welt abuberufen.

Tiefgebeugt durch diesen schweren Verlust sind Wir überzeugt, daß das ganze Land an Unserem gerechten Schmerze den innigsten Antheil nimmt und das Andenken des so früh dahingegangenen Landesherren in treuer Verehrung bewahrt.

Nach dem in Unserem Fürstlichen Hause bestehenden Erbfolgerechte ist die Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt auf Uns übergegangen. Wir treten dieselbe im Vertrauen auf Gottes Hülfe und Beistand hiermit an und werden dieselbe treu und gewissenhaft führen und die Bestimmungen des Landes-Grund-